

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der
Gemeinde Schonungen**

vom 22.09.1987 (Amtl.Mitteilungsbl. Nr. 36 v. 25.09.1987)

Änderungen: Satzung vom 24.04.98 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 17 v. 30.04.98)
in Kraft getreten am 01.05.1998
Satzung vom 03.12.01 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 46 v. 14.12.01)
in Kraft getreten am 01.01.2002
Satzung vom 14.01.01 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 2 v. 18.01.02)
in Kraft getreten am 19.01.2002

Kostensatzung

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.08.1987 Nr. 2.0-930-19 genehmigte

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

Die Gemeinde Schonungen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenerregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 *)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.09.87
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.